

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Merxheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund der Änderungen im Kommunalabgabengesetz und der Rechtsprechung im Beitragsrecht erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf wurde im Gemeinderat ausführlich beraten.

Mit Beschluss der neuen Satzung treten die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Merxheim vom 14.12.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 07.01.2016 außer Kraft.

Der Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes erstellt. Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Merxheim werden in einer öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammengefasst. Der Gemeindeanteil ist gem. § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und muss in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15 und vom 24.02.2016, Az. 6 A 11031/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehendem Ermessensspielraum von +/- 5 %. Das Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Acht zu lassen.

Die Ortsgemeinde Merxheim weist durch das vorhandene Straßennetz einen überwiegenden Anliegerverkehr bei nur geringem Durchgangsverkehr auf nicht klassifizierten Straßen aus.

Die im Außenbereich liegende Mehrzweckhalle, das Gelände des Sportvereins und des Fischereisportvereins sowie das Freizeitgelände Winchendeller Weiher sind über nicht klassifizierte Straßen zu erreichen. Aufgrund des Durchgangsverkehrs erscheint ein Gemeindeanteil von 30 % als angemessen.

Zum § 6 Beitragsmaßstab der o.a. Satzung wird vom Gemeinde- und Städtebund der Vollgeschossmäßstab mit Zuschlägen für Vollgeschosse empfohlen. Der bisher verwendete Geschossflächenmaßstab ist gerade in einem Massengeschäft wie dem wiederkehrenden Beitrag weniger gut geeignet, da er zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt (u.a. wg. des sog. Verminderungszwangs, vgl. hierzu z.B. BVerwG, Urteil vom 29.11.1994, 8 B 171.94, OVG RP; Urteil vom 16.03.2004, 6 A 11712/03.OVG) und mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist (vgl. z.B. OVG RP, Urteil vom 9.2.2011, 6 A 11029/10.OVG).

Der Zuschlag je Vollgeschoss sollte mindestens 10 % betragen und 50 % nicht übersteigen. Bei einem Zuschlag von 10 % wird das eingeschossige Grundstück im Verhältnis stärker belastet, bei einem Zuschlag von 50 % das mehrgeschossige Grundstück. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund RLP ist der Zuschlag von 10 % durchaus üblich und vertretbar. Somit wird ein Vollgeschosszuschlag von 10 % empfohlen.

Als gewerblicher Artzuschlag soll der Mindestsatz von 10 % bzw. 20 % angesetzt werden.

Ratsmitglied Kissel fragt an, wie die Geschossflächenzahl ermittelt werde.

Frau Enkirch erklärt, dass hierfür die Vorgabe im Bauungsplans maßgebend sei bzw. die der näheren Bebauung. Unerheblich ist die tatsächliche Geschossflächenzahl.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Merxheim beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Merxheim lt. dem beigefügten Satzungsentwurf.

**Abstimmungsergebnis:**    12 Ja-Stimmen  
                                      1 Enthaltungen